

2. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, zuletzt geändert am 24.06.2020, wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 g. wird nach Satz 7 das Folgende eingefügt:

„Die Gottesdienstteilnehmer sind (ggf. durch Aushänge oder bei Verwendung eines Formulars durch Hinweis auf dem Formular) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.“

Dieses Gesetz tritt zum 09.07.2020 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 08.07.2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda